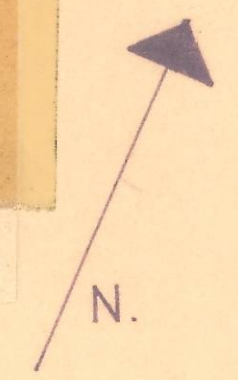
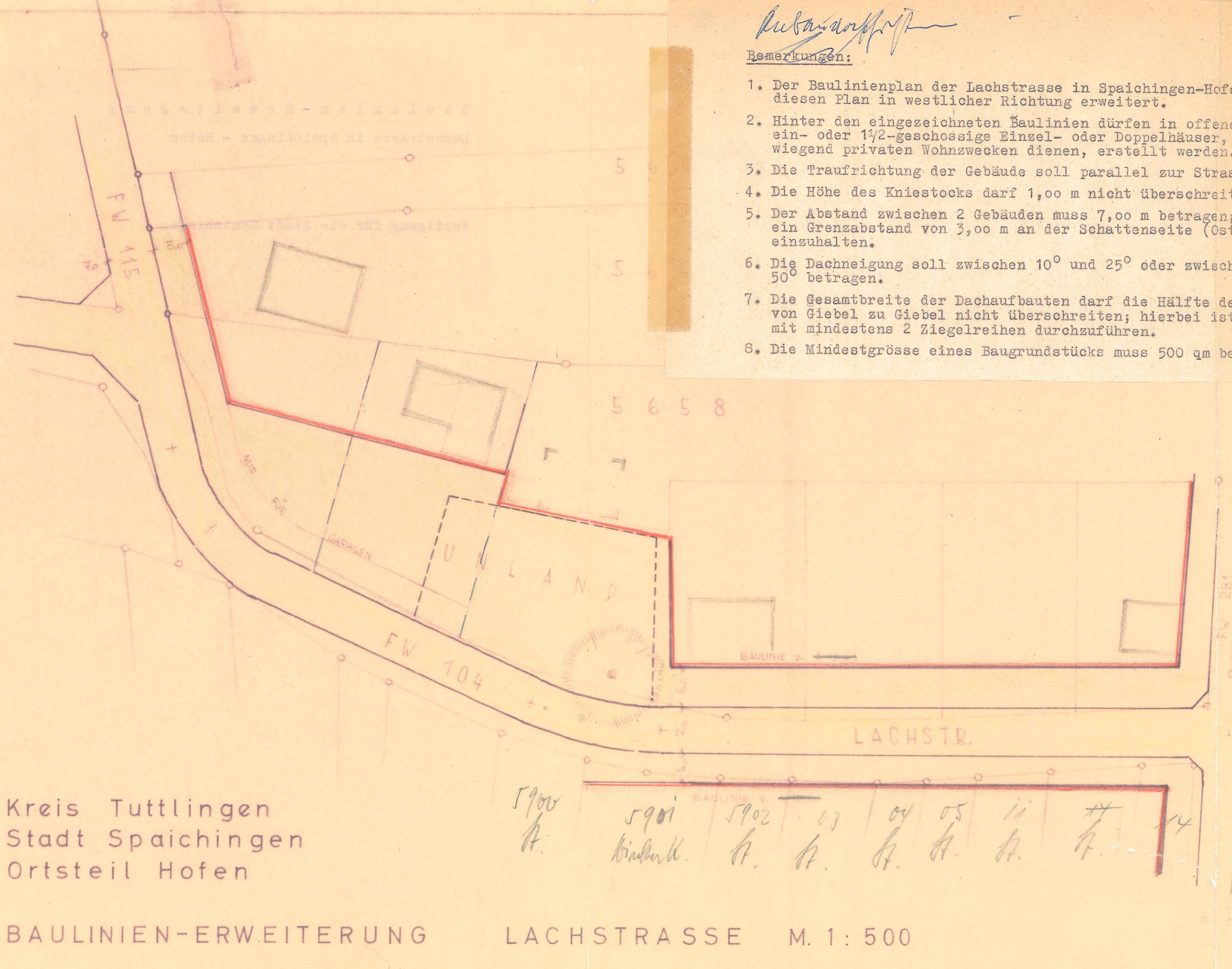


Rubaschoff
 Bemerkungen:

1. Der Baulinienplan der Lachstrasse in Spaichingen-Hofen wird durch diesen Plan in westlicher Richtung erweitert.
2. Hinter den eingezeichneten Baulinien dürfen in offener Bauweise ein- oder 1 1/2-geschossige Einzel- oder Doppelhäuser, die überwiegend privaten Wohnzwecken dienen, erstellt werden.
3. Die Traufrichtung der Gebäude soll parallel zur Strasse verlaufen.
4. Die Höhe des Kniestocks darf 1,00 m nicht überschreiten.
5. Der Abstand zwischen 2 Gebäuden muss 7,00 m betragen; hierbei ist ein Grenzabstand von 3,00 m an der Schattenseite (Ostseite) einzuhalten.
6. Die Dachneigung soll zwischen 10° und 25° oder zwischen 30° und 50° betragen.
7. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf die Hälfte des Masses von Giebel zu Giebel nicht überschreiten; hierbei ist die Traufe mit mindestens 2 Ziegelreihen durchzuführen.
8. Die Mindestgrösse eines Baugrundstücks muss 500 qm betragen.



gef. Stadtbauamt
 Spaichingen, 10.7.1962

Rhiner

genehmigt durch Beschluss
 des Gemeinderates v. 20.8.1962.

Landratsamt Tuttlingen den 28.11.62

gez. Frey

Kreis Tuttlingen
 Stadt Spaichingen
 Ortsteil Hofen

5900 A.	5901 Kinderk.	5902 A.	03 A.	04 A.	05 A.	11 A.	14 A.
------------	------------------	------------	----------	----------	----------	----------	----------